

Handelsregister = Registre du commerce = Registro di commercio

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - **(1935)**

Heft 27

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

über die ausserordentl. Generalversammlung des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes vom 1. April 1935.

Nachdem der Filmmietvertrags-Entwurf in der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März durchberaten und genehmigt worden war, gelangte an der a. o. Generalversammlung vom 1. April, an der 83 Theaterbesitzer anwesend und vertreten waren, als Haupttraktandum das *Abkommen zum Schutz vor Kino-Neubauten* zur Behandlung.

Präsident Wyler empfahl der Versammlung namens des Vorstandes, diesem von der Not der Zeit diktierten Abkommen als Selbsthilfemassnahme zuzustimmen und damit ein einiges Zusammenhalten zu dokumentieren. Hr. Schullhess hatte es übernommen, die Anwesenden über das Abkommen und den damit in Verbindung stehenden Filmmietvertrag, als Vertreter der schweiz. Lichtspieltheaterbesitzer, zu orientieren und den Mitgliedern warm zu empfehlen, einzig zu bleiben, um im gemeinsamen Interesse ein entsprechend gutliegendes Ergebnis zu erzielen.

Dieses Abkommen wurde von Sekretär Lang Punkt für Punkt verlesen, ebenso ein schriftlicher Bericht speziell über die rechtliche Seite, der vom Rechtsberater des Verbandes zu Händen der Generalversammlung ausgearbeitet worden ist.

Nachdem die verschiedenen Artikel des Abkommens lebhaft diskutiert worden waren und kleinere Aenderungen erfahren haben, wurde das Abkommen von der Versammlung unter Berücksichtigung der beschlossenen Aenderungen genehmigt.

Der Not der Zeit entsprechend ist auch die Frage des Mietzinswuchers aufgetaucht und besprochen worden. In dieser Hinsicht soll durch den mit dem Filmverleiherverband abzuschliessenden Interessenvertrag Mittel und Wege gesucht werden zur Vorbeugung von Mietzins-Steigerungen im Falle der Weitervermietung eines Kinoteaters an einen neuen Interessenten, der die bisherige Miete überbietet. Auch sonst wird der Vorstand sein Augenmerk darauf richten, da wo sich ungerecht hohe Lokalmieten zeigen, einen gangbaren Weg zu suchen, um Ermässigungen zu erzielen.

Des weitern ist an der a. o. Generalversammlung aus Mitgliederkreisen angeregt worden, erneut zu prüfen, ob nicht doch eine Möglichkeit bestehe, dass die Filme auf dem Apparat gegen Feuerschaden wieder mitversichert werden können.

Sekretär Lang teilte in dieser Beziehung orientierend mit, dass die Vereinigung der Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz konzessioniert sind, im Mai 1933 eine Konvention abgeschlossen haben, wonach Filme auf dem Apparat seit Frühjahr 1933 nicht mehr versichert werden dürfen, weil die meisten Brandschäden auf Filme auf dem Apparat zurückzuführen seien und die Schäden durch die Prämien nicht gedeckt werden konnten.

Der Vorstand wurde beauftragt, mit der Schweizer Feuerversicherungsvereinigung neuerdings Verhandlungen aufzunehmen, damit der Film auf dem Apparat voll und ganz mitversichert werden kann.

Auf Antrag des Vorstandes wurden im weitern der von ihm nominierten Kommission mit Einstimmigkeit alle Vollmachten erteilt zu verbindlichen Verhandlungen mit dem Verleiher-Verband zwecks Abschluss eines Interessenvertrages und zur Bereinigung von Differenzen. Der Vorstand wurde beauftragt, sofort Schritte zu unternehmen, damit in Bälde ein positives Resultat erzielt werden kann.

Die der Versammlung vorgelegten Statutenänderungen betr. Art. 9, 12 und 19 wurden genehmigt. Auf Antrag von Hrn. Rezzonico, Präsident der Sektion Tessin, wurde beschlossen, Art. 8 der Statuten betr. Abstimmungen dahin abzuändern, dass ein Aktivmitglied nicht mehr als drei Mitglieder vertreten darf, ausgenommen, wenn es sich um einen offiziellen Delegierten einer Sektion handelt, der so viele Stimmen abgeben darf, als er die schriftliche Vollmacht von jedem einzelnen Mitglied besitzt. Mit Rücksicht auf die mit einer Reise vom Tessin nach Zürich verbundenen Kosten und in Anbetracht des Zeitaufwandes wurde diesem Antrag der Associazione Cinematografica ticinese zugestimmt. Art. 31 der Statuten betr. Ausweisbriefe wurde ebenfalls einer Revision unterzogen, damit für die Theaterbesitzer laut Statuten keine Verpflichtung mehr besteht, Passivmitgliedern freien Eintritt gewähren zu müssen. Selbstredend bleibt es jedem Theater unbenommen, dies auch weiterhin freiwillig zu tun, doch besteht nach Statuten keine Verpflichtung mehr.

Nachdem sich der Vorstand seit längerer

Zeit mit der Schaffung einer Filmabteilung, Unterstützungskasse und Sterbekasse befasst, ist ihm von der Versammlung zur Ausarbeitung der bezüglichen Reglemente Vollmacht erteilt worden. Zu gegebener Zeit wird die Mitgliedschaft über das Resultat dieser Beratungen und die Inkraftsetzung der Reglemente orientiert. Nach endgültiger Bereinigung werden die Reglemente den Statuten beigelegt.

Auf Grund der von den Rechnungsrevisoren beantragten Abänderung von Artikel 19 der Statuten hatte die Versammlung zwei Ersatzmänner als Rechnungsrevisoren neu zu wählen. Die Wahl fiel auf die Herren Bock Winterthur und Affolter Liestal.

Die Versammlung konnte nach mehrstündigen Beratungen um 18.15 Uhr vom Präsidenten als geschlossen erklärt werden.

Stempelsteuer alias Billetersteuer

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt des Kantons Bern

Dieses Gesetz wurde im Grossen Rat mit 174 Stimmen angenommen und gelangt am 30. Juni 1935 zur Volksabstimmung.

Wohl aus faktischen Gründen wird nicht von Billetersteuer, sondern von Stempelsteuer gesprochen, nachdem die Billetersteuer-Vorlage im Frühjahr 1933 vom Grossen Rat abgelehnt wurde. Die Regierung des Kantons Bern versucht nun auf Umwegen trotzdem zu einer kantonalen Billetersteuer zu gelangen und zwar durch ein schlaues Umgehungsmanöver, indem man die Billetersteuer indirekt durch das Gesetz über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 einzuführen sucht. Man schaltet dem Stempelgesetz einfach eine neue Ziffer IV ein folgenden Inhalts:

5 % des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:

1. Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;
2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen u. Schaustellungen;
3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Basare;
4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
5. Ausstellungen mit Ausnahme der Preise unter Fr. 1.—.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet. Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestalten, die 5 % der Roh-einnahmen nicht übersteigen darf.

Der Bezug weiterer Billetersteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

Der letzte Absatz enthält einen offensichtlichen Widerspruch, indem er sagt « Der Bezug weiterer Billetersteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten »! Stempelsteuer ist doch Stempelsteuer und nicht Billetersteuer.

Die in Ziffer IV vorstehend genannten Veranstaltungen haben also dem Staat die Stempelsteuer und den Gemeinden die Billetersteuer abzuliefern und infolgedessen zwei separate Abrechnungen zu erstellen.

Es ist wirklich schon merkwürdig, dass die Regierungen immer mehr aus allen mitleidenden Gewerben, sei es auch auf Umwegen, Steuern und Abgaben herauszupressen suchen, trotzdem überall von Lohnabbau und Preisabbau die Rede ist. Nur die Regierungen scheinen es noch nicht begriffen zu haben, dass auch sie sich nach den verfügbaren Mitteln richten müssen und dass sie nicht die Kaufkraft des Volkes durch neue Lasten endgültig erdrücken dürfen, dies bei stets prekärer werdenden allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, unter denen alles leidet, der Ar-

beiter, der Angestellte, der Gewerbetreibende, Mittelstand und Industrie. Die Steuerschrauben werden angezogen bis zum Platzen.

Der Vereinskongress der Stadt Bern als Zusammenschluss zum Zwecke der Wahrung gemeinsamer Interessen folgender Körperschaften: Berner Liedertafel, Berner Männerchor, Berner Singstudenten, Bernische Musikgesellschaft, Berner Orchesterverein, Cäcilienverein der Stadt Bern, Kreisgesangverein Bern-Stadt, Lehrgesangverein Bern, Männerchor Konkordia und Radiogossensenschaft, hat sich bereits gegen eine neue Billetersteuer in einer ausführlich begründeten Eingabe zur Wehr gesetzt. Der Vereinskongress der Stadt Bern kommt nach reiflichen Darlegungen der Notlage speziell der ihm angehörenden Körperschaften in seiner Eingabe zum Schluss, dass eine weitere Belastung durch eine kantonale Billetersteuer, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, die geschilderte Notlage noch verschärfen müsste, um so mehr, als die hohen Konzertkosten, die sich zuweilen auf Summen von Fr. 15.000.— und mehr belaufen, verhältnismässig hohe Eintrittspreise bedingen, die ihrerseits wieder einer spürbaren Mehrbelastung durch die Steuer rufen müssten.

Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband zu diesem Gesetz ebenfalls noch Stellung beziehen und das Berner Volk durch Zeitungsartikel und die Vereine durch aufklärende Rundschreiben auf die Gefahren, die das neue Gesetz, das am 30. Juni 1935 zur Abstimmung kommen soll, in sich birgt, aufmerksam machen.

Jos. LANG, Sekretär.

Tüchtiger, seriöser

Filmaufnahme-Operateur

und PHOTOGRAPH

(Leica-Spezialist), Schweizer, mit eigenen Apparaten (Normal u. Schmalfilm), und I-klassigen Tonfilm-Apparaten für Wander-Vorführungen, sucht passende Stellung. Erste Referenzen. Eigenes Auto. Offerten unter Chiffre 17 H. E. an die Expedition Schweizer-Film-Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

Bei einem Besuch in Genf

Hôtel WINDSOR Pension

Vorzügliche Küche, mässige Preise und zuvorkommende Bedienung. Schöne Zimmer

E. STEINER

Rue Croix-d'Or, 12, im gleichen Haus wie „Fox-Film“
Teleph. 41.325

Handelsregister - Registre du Commerce - Registro di Commercio

— Cinéma. — 15 avril. La raison Emile Hinterhauser, à Vevey, exploitation du « Cinéma Oriental » (F. o. s. du c. des 27 avril 1923, No 97, page 851; 22 août 1934, No 195, page 2935), est radiée ensuite de remise de commerce.

— Cinéma. — 15 avril. Le chef de la maison Emile Hinterhauser, à Vevey, est Emilie née Gleyre, femme autorisée de Emile-Antoine Hinterhauser, originaire de Berg (Thurgovie), domiciliée à Vevey. Exploitation du « Cinéma Oriental », Place Orientale.

— 16 avril. La Société Anonyme du Journal « Le Cinéma Suisse » dont le siège est à Montreux-Planchets (F. o. s. du c. du 29 décembre 1928, No 305, page 2464), fait inscrire que ses locaux et bureau sont actuellement à l'avenue du Kursaal No 10.

— 17 avril. Aux termes de procès-verbal reçu le 15 avril 1935 par Me Pierre Buchel, notaire, à Genève, substituant Me Edouard Kunzler, aussi notaire à Genève, momentanément absent, la Nouvelle Société pour l'Exploitation du Kursaal de Genève, société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 28 janvier 1935, page 246), a modifié son but qui est l'exploitation du Kursaal de Genève y compris le théâtre d'été, le bar dancing, les attractions diverses et le cinématographe, la buvette avec restauration, le cercle privé, les vestiaires, le jeu de la boule tel qu'il est admis par la législation fédérale et ce en vue du développement touristique de Genève. La société a modifié ses statuts en conséquence et sur d'autres points non fournis à publication.

— 18. April. Nachstehende Firma wird infolge Konkurses von Amtes wegen gelöst:
Tonfilmproduktion. — Hans Chédel, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 155 vom 6. Juli 1934, Seite 1875), Tonfilmproduktion.

— 23. April. Die Firma Umberto Sebenello, Cinema Union, Kinounternehmung, in Rheinfelden (S.H.A.B. Nr. 99 vom 29. April 1932, Seite 1034), wird infolge Konkurses von Amtes wegen im Handelsregister gelöst.

Ouverture de faillite

Ct. de Vaud. — Office des faillites de Montreux. Faillite: Société anonyme Ciné-Union, villa Hauterive, rue de la Paix 5, à Montreux (exploitation des cinématographes Apollo et Palaeo). Date de l'ouverture de la faillite: 5 avril 1935. Première assemblée des créanciers: Jeudi 25 avril 1935, 16 h., en Maison de Ville, les Planches-Montreux. Délai pour les productions: 20 mai 1935.

Einstellung des Konkursverfahrens

Kt. Zürich. — Konkursamt Riesbach-Zürich. Über Chédel Hans, geb. 1906, Kaufmann, von

Les Bayards (Neuenburg), wohhaft Dufourstrasse 185, in Zürich 8, Inhaber der Firma Hans Chédel, Tonfilmproduktion, Löwenstrasse 19, in Zürich 1, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. April 1935 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des nämlichen Richters vom 11. April 1935 mangels Aktiven eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 27. April 1935 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben einen Vor-schuss von Fr. 500.— leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Prorogation du sursis concordataire

Ct. de Vaud. — Arrondissement de Vevey. Par décision du 10 avril 1935, le président du Tribunal du district de Vevey a prolongé de deux mois à partir du 1er mai 1935, le sursis concordataire accordé le 1er mars 1935 à votre débitrice, la Société en nom collectif Bardet & Chappuis, cinéma Sélect, à Vevey.

L'assemblée des créanciers fixée au jeudi 18 avril 1935 est renvoyée au mardi 18 juin 1935, à 15 h., en Maison de Ville, à Vevey.

Les intéressés pourront prendre connaissance des pièces dès le 8 juin 1935, au bureau du commissaire.

Vevey, le 15 avril 1935.

Le commissaire au sursis: A. Marendaz.

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

Kt. Zug. — Konkurskreis Zug. Schuldnerin: Bel-Air Métropole A. G., in Zug. Datum der Stundungsbewilligung mit Entscheid des Kantonsgerichtes des Kantons Zug: 16. April 1935.

Sachwalterin: Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, in Zug. Eingabefrist: 20 Tage ab dem Datum dieser Publikation.

Die Gläubiger werden, unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, eingeladen, ihre Forderungen Wert 16. April 1935, an die Sachwalterin, bzw. an ihren Vertreter in Lausanne (Herrn J. Hegli, rue du Grand-Chêne 4, Lausanne), einzurichten, unter allfälliger Angabe von Pfandrechten.

Gläubigerversammlung: Freitag, den 31. Mai 1935, nachmittags 2 Uhr, im Hôtel de la Poste, Neugasse Nr. 43, in Bern.

Aktenaufgabe: Ab 21. Mai 1935 beim Sachwalter (bzw. bei deren Vertreter in Lausanne, Herrn J. Hegli, rue du Grand-Chêne 4).

C. CONRADY'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES LICHT

GERINGER ABBRAND

*** C. CONRADY

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH:

CECE-GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH
Wehntalerstrasse 600
Telephon 69.122